

**Tarif 651.8**

# **Verbundtarif ZVV**

**INFO:**

Per 15. Dezember 2019 wurden die „**Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbände T600**“ schweizweit umgesetzt.

Im T651.8 sind die entsprechenden Bestimmungen nicht mehr aufgeführt, es wird auf den T600 verwiesen.

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1 Begriffe, Geltungsbereiche</b>	<b>1.1</b>
1.0 Verbundtarifgebiet, Verbundfahrausweise	1.1
1.1 Begriffe	1.2
1.2 Unternehmensbezogene Tarife	1.3
1.3 Tarifierung der kantonsüberschreitenden Buslinien (Grenzverkehr)	1.3
1.4 Detailregelungen zum Lokalnetz	1.5
<b>2 Fahrausweissortiment</b>	<b>2.1</b>
2.0 Fahrausweise des Einzelreiseverkehrs	2.1
2.1 Fahrausweise mit 6 Entwertungsfeldern	2.1
2.2 ZVV-NetzPässe Monat, ZVV-9-UhrPässe Monat	2.1
2.3 ZVV-NetzPässe Jahr, ZVV-9-UhrPässe Jahr	2.2
2.4 ZVV-BonusPass	2.2
2.5 Gruppenkarten	2.2
2.6 Fahrausweise 1. Klasse, Klassenwechsel	2.3
2.7 Interkantonale Angebote	2.3
2.8 Zuschläge	2.4
<b>3 Preisgestaltung, Nutzung und Gültigkeit der Fahrausweise</b>	<b>3.1</b>
3.0 Zonentarif und Anwendung der Tarifstufen	3.1
3.1 Benützungsbedingungen im Einzelreiseverkehr	3.1
3.2 ZVV-BonusPass	3.2
3.3 Fahrten im Nachtnetz	3.2
3.4 Anschlussbillette, Streckenwechsel, aneinander anschliessende Fahrausw.	3.3
3.5 Lokalnetz und Kurzstreckentarif	3.4
3.6 Gruppenkarten	3.4
3.7 Schifffahrt Zürichsee und Greifensee	3.5
3.8 Gültigkeitsdauer	3.6
<b>4 Preise, Gebühren, Zahlungsmittel</b>	<b>4.1</b>
4.0 Einzelbillette, 24h-Tickets, Multikarten	4.1
4.1 Mehrfahrtenkarten, Multi-24h-Tickets	4.4
4.2 Monatsabonnemente, Jahresabonnemente	4.5
4.3 9-UhrPässe	4.6
4.4 Gruppenkarten	4.7
4.5 Zuschläge	4.8
4.6 Spezialtarife	4.8
4.7 Interkantonale Angebote	4.8
4.8 Gebühren	4.9
4.9 Zahlungsmittel	4.9
<b>5 Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder und Behindertenfahrzeuge</b>	<b>5.1</b>
5.0 Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühle	5.1
5.1 Aufgegebenes Reisegepäck	5.1
5.2 Selbstverlad von Fahrrädern	5.1
<b>6 Pauschalfahrausweise des nationalen Verkehrs und Vergünstigungen</b>	<b>6.1</b>
6.0 Halbtax	6.1
6.1 Generalabonnement, Tageskarte zu Halbtax, für Kinder, für Hunde	6.1
6.2 Übrige Pauschalfahrausweise	6.1
6.3 Kinder, Jugendliche	6.2
6.4 Fahrvergünstigung für Kinder gemäss Tarif 600.3	6.2
6.5 Angehörige der Schweizer Armee, Zivilschutz, Zivildienst, Polizei im Einsatz	6.3

6.6	Reisende mit einer Behinderung	6.3
6.7	Tiere	6.4
6.8	Fahrvergünstigungen des Personals (FVP)	6.4
6.9	Marktgebiete des ZVV	6.5

# 1 Begriffe, Geltungsbereiche

## 1.0 Verbundtarifgebiet, Verbundfahrausweise

- 1.0.1 Das Verbundgebiet erstreckt sich über das Gebiet des Kantons Zürich.
- 1.0.2 Das Verbundtarifgebiet umfasst das Verbundgebiet sowie integrierte Linien von Nachbarkantonen. Diese Linien verlaufen im Gebiet der folgenden Gemeinden. Massgebend ist der Tarifzonenplan.
- |                      |  |
|----------------------|--|
| Kanton Aargau:       | Arni, Bergdietikon, Islisberg, Jonen, Kaiserstuhl, Oberlunkhofen, Spreitenbach |
| Kanton Schaffhausen: | Buchberg, Rüdlingen  |
| Kanton St. Gallen:   | Rapperswil-Jona  |
| Kanton Schwyz:       | Feusisberg, Freienbach, Wollerau   |
| Kanton Thurgau:      | Oberneunforn   |
- 1.0.3 Übergeordnet gelten das Personenbeförderungsgesetz (PBG 745.1), die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB 745.11) sowie die „Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde“ (GTNB T600).
- 1.0.4 Der Verbundtarif gilt für das gesamte öffentliche Verkehrsangebot innerhalb des Verbundtarifgebietes. Für Personenfahrten, die innerhalb des Verbundtarifgebietes beginnen und enden und ausschliesslich über dieses Gebiet führen, werden nur Fahrausweise des Zürcher Verkehrsverbundes (Verbundfahrausweise) ausgegeben. Einzelne unternehmensbezogene Tarife gemäss Ziffer 1.2 bleiben vorbehalten.
- 1.0.5 Soweit in diesem Tarif nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Tarife und Vorschriften der Schweizerischen Transportunternehmen:
- Fahrvergünstigung für Kinder (T600.3)
  - City-Ticket (T600.7)
  - Allgemeiner Personentarif (T601)
  - Gepäck (T602)
  - Tarif für Streckenabo (T650)
  - Tarif für Mehrfahrtenkarten (T652)
  - Tarif für General- und Halbtax-Abonnemente, seven25-Abo und Zusatzangebote (T654)
  - Tarif für Modul-Abo (T657)
  - Vorschriften über Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte (V520)
  - Vorschriften über die Zahlungsmittel (V545).
- 1.0.6 Verbundfahrausweise berechtigen innerhalb ihrer zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu beliebigen Fahrten.
- 1.0.7 In Extrakursen ist das Verkehrsunternehmen nicht an den Verbundtarif gebunden.
- 1.0.8 Der Zürcher Verkehrsverbund kann für Fahrten innerhalb des Verbundtarifgebiets Angebote des direkten schweizerischen Personenverkehrs (DV) anerkennen. Diese Angebote sind in den Ziffern 5 und 6 aufgeführt. Sofern diese Ziffern keine verbundspezifischen Bestimmungen enthalten, gelten jene des DV. Tarifmassnahmen des DV unterstehen dem PVG, §17, nicht.
- 1.0.9 Fahrausweise des direkten schweizerischen Personenverkehrs (DV) werden im Verbundtarifgebiet auf den folgenden parallel verlaufenden Streckenabschnitten - auch auf Teilstrecken davon - anerkannt.

Beispiel: Mit einem Fahrausweis Solothurn – Langnau-Gattikon, Bahnhof via Olten – Zürich – Thalwil – Bus PAG (Bussymbol) kann zwischen Thalwil und Langnau sowohl das Postauto als auch der Bus von Auto SZU benützt werden.

<b>VU im DV</b>	<b>Parallelstrecke</b>	<b>Auch gültig bei</b>
Forchbahn	Zürich Stadelhofen – Zürich, Rehalp	VBZ
PostAuto	Wiedikon Bahnhof – Zürich, Triemli	VBZ
PostAuto	Winterthur HB – Neftenbach, Alte Post	SBW
PostAuto	Thalwil, Bahnhof – Langnau, Bahnhof	Auto SZU
PostAuto	Ab Bahnhof Horgen nach den PostAuto-Haltestellen in Horgen gemäss DV-Billett	Auto SZU
PostAuto	Ab Bahnhof Wädenswil nach den PostAuto-Haltestellen in Wädenswil gemäss DV-Billett	Auto SZU
VBZ	Zürich, Bahnhof Altstetten Nord – Zürich Frankental	VBG
SBW	Bassersdorf, Bahnhof – Breite b. N., Grünenwaldstr.	VBG
VBG	Uster, Bahnhof – Uster, Strick	VZO

- 1.0.10 In Kursen, die über die Grenze des Verbundgebiets hinaus verkehren, sind Verbundfahrtausweise nur gültig ab und bis zum letzten fahrplanmässigen Halt innerhalb des Verbundtarifgebietes (siehe auch Ziffer 1.3).
- 1.0.11 Die tarifliche Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen ist in Ziffer 2.7 geregelt.
- 1.0.12 Der Verbundtarif im eigentlichen Sinn umfasst die Ziffern 1 bis 6; diese sind für Dritte auf Verlangen zugänglich. Die Ziffern 7 und folgende sind Richtlinien und nicht für Dritte bestimmt.
- 1.0.13 Die Bestimmungen zu den nationalen Passagierrechten sind im T600 festgehalten.

## 1.1 Begriffe

In diesem Tarif verwendete Begriffe und ihre Bedeutung:

- 1.1.1 Erwachsene  
Personen, die zum ganzen Tarif reisen.
- 1.1.2 Kinder  
Kinder ab vollendetem 6. bis vollendetem 16. Altersjahr (6 – 15.99 Jahre). Das 16. Altersjahr ist am Tag vor dem 16. Geburtstag vollendet.  
Kinder bis 5.99 Jahre werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert.
- 1.1.3 Jugend  
Jugendliche ab vollendetem 16. bis vollendetem 25. Altersjahr (16 – 24.99 Jahre). Das 25. Altersjahr ist am Tag vor dem 25. Geburtstag vollendet.
- 1.1.4 Kurse, Extrakurse  
Züge, Trams, Busse, Schiffe, Zahnrad- und Seilbahnen.
- 1.1.5 CASA  
Verkaufsgerät der Verkaufsstellen mit Schalter.
- 1.1.6 Zentrale Kundendatenbank öV Schweiz  
Kundendatenbank, in welcher relevante Daten der Inhaberinnen und Inhaber von Jahresabonnements, Generalabonnements und Halbtax betreut werden.
- 1.1.7 S-POS  
Verkaufsgeräte, unterteilt in Typ L (stationär), Typ C (Chauffeur), Typ CS (Schiff, Kiosk/Schalter), Typ P (Portabel), Typ M (Mobil).

### 1.1.8 E-Tickets (Details siehe T600, Kapitel 3)

**OnlineTickets:** Tickets, welche über das Internet ausgegeben und durch den Kunden auf Papier gedruckt werden.

**MobileTickets:** Tickets, welche auf dem Mobiltelefon oder ähnlichen Geräten gespeichert und über das Internet oder das Mobiltelefon bestellt werden. Das MobileTicket besteht aus 3 Anzeigeebenen.

### 1.1.9 SwissPass / SwissPass-Karte

Persönlicher Kartenträger für öV-Leistungen. Die Bestimmungen dazu sind im T600, Kapitel 4, enthalten.

## 1.2 Unternehmensbezogene Tarife

### 1.2.1 PBZ, Polybahn Zürich (Fahrplanfeld 2700)

Siehe Ziffer 4.6.1.

### 1.2.2 ZSG, Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft

Kursfahrten (Fahrplanfelder 3730 bis 3734):  
Verbundtarif gültig (siehe auch Ziffer 3.7.1).

Abendrundfahrten (Traumschiffe):

Verbundtarif nicht gültig. Spezialbillette sind an der ZSG-Verkaufsstelle Bürkliplatz und auf den Schiffen zu lösen.

### 1.2.3 FHM, Zürichsee-Fähre Horgen – Meilen (Fahrplanfeld 3735)

Nicht im Verbundtarif integriert.

Verbundfahrausweise mit den Zonen 141 und 151 sowie ALLE ZONEN werden jedoch anerkannt. Gültig sind auch Generalabonnemente und Tageskarten zum Halbtax.

### 1.2.4 SGG, Greifensee (Fahrplanfeld 3740)

<b>Kursfahrten Maur – Uster</b>	Verbundtarif gültig. Zonen 130, 131. Siehe auch Ziffer 3.7.2.
<b>Rundfahrten, Lunchfahrten</b>	Verbundtarif nicht gültig. Anerkannt werden jedoch folgende Abonnemente: In allen Zonen gültige Jahres- und Monatsabonnemente ZVV-NetzPass, ZVV-BonusPass, ZVV-9-UhrPass, Z-Pass und Z-BonusPass. Die Tickets sind auf dem Schiff zu lösen.
<b>Sonderfahrten</b>	Verbundtarif nicht gültig. Die Tickets sind auf dem Schiff zu lösen.

## 1.3 Tarifierung der kantonsüberschreitenden Buslinien (Grenzverkehr)

Begriffserklärung:

«Regelfall» bedeutet, dass die Zürcher Kantonsgrenze die Verbundgrenze bildet.

### 1.3.1 Kanton Thurgau

#### 1.3.1.1 Linien 80.823 Frauenfeld – Stammheim – Diessenhofen

Im Bus werden Fahrausweise OSTWIND verkauft. Verbundfahrausweise mit der Zone 162 werden auf dem Zürcher Linienabschnitt anerkannt.

Haltstellen im ZVV:

Oberstammheim: Frohsinn, Post

Unterstammheim: Stammheim Bahnhof, Adler, Neubrunn-Ulmerhof

1.3.1.2 Linie 80.834 (Ettenhausen TG –) Aadorf – Hagenbuch – Frauenfeld

Es gilt der Tarif des integralen Verbundes OSTWIND.

1.3.1.3 Linie 605 Stammheim – Ossingen – Andelfingen

Tarif: Verbundtarif auf der ganzen Linie.

1.3.1.4 Linie 806 Turbenthal – Bichelsee – Itaslen – Dussnang

Regelfall. Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Turbenthal, Strandbad Bichelsee.

1.3.1.5 Linie 807 Turbenthal – Wila – Sitzberg

Regelfall. Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Sitzberg, Sternen.

1.3.1.6 Linie 80.847 Marthalen – Wildensbuch – Schlatt TG

Regelfall. Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Wildensbuch, Dorf

**1.3.2 Kanton St. Gallen**

1.3.2.1 Linie 80.622 Rapperswil – Eschenbach SG

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Wagen, Alte Post

1.3.2.2 Linie 80.631 Rüti ZH – Eschenbach SG

Regelfall. Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Rüti ZH, Weier

1.3.2.3 Linie 885 Rapperswil – Wald – Egligen (- Atzmännig)

Regelfall. Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Laupen ZH, Hubwies

**1.3.3 Kanton Schwyz**

1.3.3.1 Linie 72.524 Pfäffikon SZ – Siebnen – Ziegelbrücke

Regelfall. Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Pfäffikon SZ, Industrie Ost

**1.3.4 Kanton Zug**

1.3.4.1 Linie 280 Hausen a. A. – Baar

Regelfall. Fahrausweise des Tarifverbundes Zug werden bis Hausen a. A. anerkannt.

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Uerzlikon, Weid

1.3.4.2 ZVB-Linie 60.631 Baar – Sihlbrugg Dorf

Tarif: Verbundtarif der Region Zug.

**1.3.5 Kanton Aargau**

1.3.5.1 Linie 215 Zürich Wiedikon – Oberlunkhofen – Affoltern a.A.

Vollständig in das Verbundgebiet integriert. Die Gemeinden Arni, Jonen und Oberlunkhofen liegen in der Zone 155.

1.3.5.2 Linie 50.217 Affoltern a. A. – Muri AG

Regelfall. Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Obfelden, Unterlunnern

1.3.5.3 Linie 50.231 Jonen – Arni – Bremgarten AG

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Oberlunkhofen, Haldenmatten, resp. Post.

#### 1.3.5.4 Linie 245 Zürich Wiedikon – Oberlunkhofen – Muri AG

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Oberlunkhofen, Haldenmatten, resp. Dorfplatz.

#### 1.3.5.5 Linie 303 Farbhof – Schlieren – Dietikon – Killwangen-Spreitenbach (siehe auch Kap. 12.2)

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Spreitenbach, Center Spreitenbach (gemeinsamer Taxpunkt Shopping Center, Center Spreitenbach und IKEA).

#### 1.3.5.6 Linie 50.350 Zürich Wiedikon – Birmensdorf – Berikon-Widen

Regelfall. Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Birmensdorf ZH, Altenberg

#### 1.3.5.7 Linie 50.444 Zürich Enge/Bederstrasse – Oberwil AG – Bremgarten AG

Regelfall. Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Zürich, Sihlcity, resp. Saalsporthalle

#### 1.3.5.8 Linie 50.445 Zürich Enge/Bederstrasse – Berikon AG – Oberrohrdorf AG

Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Zürich, Sihlcity, resp. Saalsporthalle

#### 1.3.5.9 Niederweningen, Linien 50.354 und 50.355 sowie

Kaiserstuhl AG, Linie 50.354

Die Haltestellen Niederweningen Bahnhof und Kaiserstuhl AG Bahnhof bilden die Verbundgrenze. ZVV-Tickets der Zone 118 sind bis Fisibach gültig.

### 1.3.6 Kanton Schaffhausen

#### 1.3.6.1 Linie 630 Marthalen – Uhwiesen – Schaffhausen

Regelfall. Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Feuerthalen, Rhymarkt.

#### 1.3.6.2 Linie 634 Schloss Laufen am Rheinfall – Feuerthalen – Schaffhausen

Regelfall. Letzte Haltestelle im Verbundgebiet: Feuerthalen, Rhymarkt.

### 1.3.7 Bundesrepublik Deutschland

#### 1.3.7.1 Aktuell keine Linien

## 1.4 Detailregelungen zum Lokalnetz

Das Lokalnetz umfasst die öffentlichen Verkehrslinien einer politischen Gemeinde. In nachstehenden Ausnahmefällen kann der Geltungsbereich des Lokalnetzes ausgeweitet werden. Ausnahmen bewilligt ausschliesslich der ZVV.

Die geltenden Lokalnetze sind im Lokalnetzverzeichnis des Verbundtarifs dargestellt.

### 1.4.1 Ausdehnung von Lokalnetzen in andere Gemeinden

Ein Lokalnetz kann auf eine oder wenige Haltestellen in Nachbargemeinden ausgedehnt bzw. es können Haltestellen von Gemeinden ohne Lokalnetz zu einem solchen verbunden werden. Dazu muss eines der folgenden drei Kriterien erfüllt sein:

- 1) Erreichen von Spitälern, Altersheimen, Schulen, Sport- oder Freizeitanlagen, an denen eine Gemeinde beteiligt ist, die aber in der Nachbargemeinde liegen.
- 2) Erreichen wichtiger Ziele wie nahe Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten, kulturelle Zentren oder Naherholungsgebiete in der Nachbargemeinde, sofern gleichwertige Angebote in der eigenen Gemeinde fehlen bzw. nicht mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erschlossen sind.



Die Ausdehnung eines Lokalnetzes in die Nachbargemeinde darf bis 0.8 Streckenkilometer ab Gemeindegrenze betragen.

- 3) Erreichen eines Gemeindeteils vorausgesetzt, dass
  - a) der Gemeindeteil vom Zentrum der eigenen Gemeinde mindestens gleich weit entfernt ist, wie von demjenigen der Nachbargemeinde, und
  - b) die Verkehrsbeziehungen des Gemeindeteils in die Nachbargemeinde bedeutender sind als zur eigenen Gemeinde, und
  - c) zwischen dem betroffenen Gemeindeteil und dem nächsten Siedlungsgebiet in Richtung eigenem Gemeindezentrum zum Zeitpunkt der Gewährung der Ausnahme eine nach dem Planungs- und Baugesetz nicht überbaubare Zone festgelegt ist.

#### 1.4.2 Umteilung von Haltestellen in ein anderes Lokalnetz

Aus verkehrstechnischen Gründen können Haltestellen einer Gemeinde dem Lokalnetz einer anderen Gemeinde zugeteilt werden.

#### 1.4.3 Zusammenlegen von Lokalnetzen

In Ausnahmefällen sind jeweils zwei Lokalnetze zusammengelegt.

- a) Aus verkehrstechnischen Gründen (Linienführung):
  - *Richterswil* mit *Wollerau*
- b) Aufgrund der Kriterien in Ziffer 1.4.1 dieser Detailregelungen:
  - *Andelfingen* mit *Kleinandelfingen*
  - *Bachenbülach* mit *Bülach*
  - *Buchberg* mit *Rüdlingen*
  - *Dänikon* mit *Dällikon*
  - *Dättlikon* mit *Pfungen*
  - *Dorf* mit *Volken*
  - *Eglisau* mit *Hüntwangen*
  - *Ellikon an der Thur* mit *Altikon*
  - *Feuerthalen* mit *Flurlingen*
  - *Greifensee* mit *Uster*
  - *Henggart* mit *Humlikon*
  - *Marthalen* mit *Benken*
  - *Oberweningen* mit *Schöfflisdorf*
  - *Seegräben* mit *Wetzikon*
  - *Truttikon* mit *Ossingen*
  - *Utikon am See* mit *Männedorf*

#### 1.4.4 Gemeinden ohne Lokalnetz

In folgenden Fällen besteht kein Lokalnetz:

- a) Gemeinde ohne Bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel:
  - *Keine*
- b) Gemeinden, die durch Linien bedient werden, auf welchen der Verbundtarif nicht gilt:
  - *Keine*
- c) Gemeinden mit nur einer Haltestelle bzw. nicht miteinander verbundenen Haltestellen:
  - *Knonau*
  - *Oberembrach*
- d) ausserkantonale Gemeinden, wenn die betreffenden Nachbarkantone entsprechende Vorgaben machen:

- *Arni (AG)*
- *Jonen (AG)*
- *Oberlunkhofen (AG)*

## 2 Fahrausweissortiment

### 2.0 Fahrausweise des Einzelreiseverkehrs

- 2.0.1 Einzelbillette  
Einzelbillette der Tarifstufen 1 bis 9 zum vollen und ermässigten Preis.
- 2.0.2 24h-Tickets  
24h-Tickets der Tarifstufen 1 bis 8 und 11 bis 15 zum vollen und ermässigten Preis.
- 2.0.3 Albis-24h-Ticket  
Ab allen Zonen im Verbundtarifgebiet wird ein 24h-Ticket mit der Bezeichnung «Albis-24h-Ticket» angeboten. Der Geltungsbereich umfasst die Zonen 110, 150, 151, 154, 155. Für diese Zonenkombination werden nur 4 statt 6 Zonen berechnet (Tarifstufe 11). Die Preisberechnung der Zufahrtszonen erfolgt gemäss Ziffer 3.0.  
Das Albis-24h-Ticket ist auch als 24-Stunden-Gruppenkarte gemäss Ziffer 2.5 erhältlich.
- 2.0.4 9-Uhr-Tagespass  
9-Uhr-Tagespass, gültig in allen Zonen, Tarifstufe 20, zum vollen und ermässigten Preis.

### 2.1 Fahrausweise mit 6 Entwertungsfeldern

- 2.1.1 Mehrfahrtenkarten  
Mehrfahrtenkarten der Tarifstufen 1 bis 9 zum vollen und ermässigten Preis.
- 2.1.2 Multi-24h-Ticket  
Multi-24h-Ticket der Tarifstufen 1 bis 8 zum vollen und ermässigten Preis.
- 2.1.3 Multikarte 9-Uhr-Tagespass  
Multikarte 9-Uhr-Tagespass, gültig in allen Zonen, Tarifstufe 20, zum vollen und ermässigten Preis.
- 2.1.4 Multikarten Klassenwechsel  
Multikarten Klassenwechsel der Tarifstufen 1 bis 8 zum vollen und ermässigten Preis.

### 2.2 Monatsabonnemente, 9-UhrPässe Monat

- 2.2.1 NetzPässe der Tarifstufen 1 bis 6 für Erwachsene ab beliebigem Datum, persönlich oder übertragbar.
- 2.2.2 NetzPässe „Kind“ der Tarifstufen 1 bis 6 für Kinder 6 – 15.99 Jahre ab beliebigem Datum, persönlich.
- 2.2.3 NetzPässe „Jugend“ der Tarifstufen 1 bis 6 für Jugendliche 16 – 24.99 Jahre ab beliebigem Datum, persönlich.
- 2.2.4 Für Hunde ist ein spezielles Produkt (NetzPass Hund ohne Altersprüfung in der Kundendatenbank, Preis „Jugend/Kind“) erhältlich. Der Hund kann von einer anderen Person als dem Hundehalter begleitet werden.
- 2.2.5 9-UhrPass Monat ab beliebigem Datum, persönlich oder übertragbar:
  - Alle Zonen (Tarifstufe 20)
  - Zonen 110, 111, 121, 140, 150, 154, 155 (Agglo Zürich, Tarifstufe 21)
  - Zonen 120, 122, 123, 160, 163, 164, 170 (Agglo Winterthur, Tarifstufe 22)

## 2.3 Jahresabonnemente, 9-UhrPässe Jahr

- 2.3.1 NetzPässe der Tarifstufen 1 bis 6 für Erwachsene ab beliebigem Datum, persönlich oder übertragbar.
- 2.3.2 NetzPässe „Kind“ der Tarifstufen 1 bis 6 für Kinder 6 – 15.99 Jahre ab beliebigem Datum, persönlich.
- 2.3.3 NetzPässe „Jugend“ der Tarifstufen 1 bis 6 für Jugendliche 16 – 24.99 Jahre ab beliebigem Datum, persönlich.
- 2.3.4 Für Hunde ist ein spezielles Produkt (NetzPass Hund ohne Altersprüfung in der Kundendatenbank, Preis „Jugend/Kind“) erhältlich. Der Hund kann von einer anderen Person als dem Hundehalter begleitet werden.
- 2.3.5 9-Uhr-Jahrespas ab beliebigem Datum, persönlich oder übertragbar:
- Alle Zonen (Tarifstufe 20)
  - Zonen 110, 111, 121, 140, 150, 154, 155 (Agglo Zürich, Tarifstufe 21)
  - Zonen 120, 122, 123, 160, 163, 164, 170 (Agglo Winterthur, Tarifstufe 22)

## 2.4 ZVV-BonusPass

- 2.4.1 Der ZVV-BonusPass kann von Mitarbeitenden von Firmen erworben werden, die mit der SBB AG eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen haben.
- 2.4.2 Der ZVV-BonusPass entspricht einem persönlichen Jahresabonnement und ist ab beliebigem Datum in 1. und 2. Klasse erhältlich. Der Geltungsbereich umfasst immer alle Zonen.
- 2.4.3 Am Bezug der ZVV-BonusPässe interessierte Unternehmen nehmen Kontakt mit der SBB AG (Tel. 051 285 70 00 – [office.business@sbb.ch](mailto:office.business@sbb.ch)) auf.
- 2.4.4 Generelle Rückfragen (z. B. bei Verlust, Ersatz etc.) von BonusPass-InhaberInnen sind an ZVV-Contact (Tel. 0848 988 988) zu richten. Rückfragen zu Erstattungen sind an das BonusPass-Center, Tel. 0848 551 100, zu richten.

## 2.5 Gruppenkarten

- 2.5.1 Für Gruppen von mindestens 10 Personen werden Gruppenkarten zum vollen und ermässigten Preis ausgegeben:
- Kurzzeit-Gruppenkarten der Tarifstufen 1 bis 9
  - 24h-Gruppenkarten der Tarifstufen 1 bis 8
  - 24h-Gruppenkarten als Albis-24h-Ticket der Tarifstufen 11 bis 15.
- 2.5.2 An Schulgemeinden können für regelmässige Unterrichtsfahrten (z.B. zum Schwimmunterricht) Gruppenkarten für eine Schulklasse der Tarifstufen 1 bis 8 abgegeben werden. Die Mindestbestellmenge soll den Bedarf für ein Quartal bzw. ein Schuljahr nicht übersteigen. Die Preisberechnung richtet sich nach den Bestimmungen der Ziffer 3.6.
- 2.5.3 Die Abgabe der Gruppenkarten für eine Schulklasse erfordert eine Vereinbarung mit der Schulgemeinde. Diese wird durch ein marktverantwortliches Verkehrsunternehmen abgeschlossen:
- PostAuto Zürich, Postfach, 8080 Zürich
  - Sihltal Zürich Uetliberg Bahn, Postfach, 8045 Zürich
  - Verkehrsbetriebe Glattal, Postfach, 8152 Glattbrugg
  - Verkehrsbetriebe Zürich, Postfach, 8048 Zürich
  - Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland, 8627 Grüningen
  - Stadtbus Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur

## 2.6 Fahrausweise 1. Klasse, Klassenwechsel

- 2.6.1 Alle Fahrausweise sind in 2. und 1. Klasse erhältlich, mit Ausnahme der Monats- und Jahresabonnemente mit der Ermässigung „Kind“, „Jugend“ und „Hund“.
- 2.6.2 In Kursen ohne 1. Klasse beschränkt sich die Fahrberechtigung eines Fahrausweises 1. Klasse auf die 2. Klasse.
- 2.6.3 Zu Fahrausweisen 2. Klasse sind Klassenwechsel sowie Multikarten Klassenwechsel erhältlich. Sie berechtigen zusammen mit einem Fahrausweis 2. Klasse zur Benutzung der 1. Klasse.
- 2.6.4 Zu Generalabonnementen und Tageskarten zu Halbtax dürfen für Fahrten, die innerhalb des Verbundtarifgebietes beginnen und enden und ausschliesslich über dieses Gebiet führen, nur Klassenwechsel und Multikarten Klassenwechsel zum Verbundtarif ausgeben werden.

## 2.7 Interkantonale Angebote

- 2.7.1 Interkantonale Angebote sind Fahrausweise für
- Verbundfahrten zwischen einem angrenzenden Tarifverbund und dem Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass).
  - Fahrten mit Abonnementen zwischen Nachbarkantonen bzw. Verbundregionen und dem Direkten Verkehr (Modul-Abonnemente).
  - Fahrten von im Kanton Zürich gelegenen Gemeinden oder Haltestellen über Gebiete von Nachbarkantonen in das Verbundtarifgebiet (Kombi-Tageskarten).

Interkantonale Angebote sind zwischen den Beteiligten mittels Vertrag, Vereinbarung oder Tarif geregelt.

### 2.7.2 Z-Pass

Für Fahrten zwischen den Nachbarkantonen und dem ZVV werden Z-Pässe ausgegeben. Das Fahrausweis-Sortiment für diesen integralen Verbund ist im Tarif 651.30 beschrieben. Der Z-Pass umfasst folgende Korridore:

- Korridor A-Welle – ZVV
- Korridor OSTWIND – ZVV
- Korridor Schwyz-Zug – ZVV

Jeder Korridor umfasst das ganze Verbundgebiet ZVV sowie den ganzen oder einen Teil des benachbarten Tarifgebiets.

Wenn Z-Pässe erhältlich sind, dürfen ausschliesslich diese ausgegeben werden. Z-Pässe werden von Verkaufsstellen ausgegeben, die innerhalb des Geltungsbereichs des betreffenden Korridors liegen. Die Einzelheiten sind im Tarif 651.30 geregelt.

### 2.7.3 Modul-Abonnemente

Mit einem Modul-Abo können Streckenabonnemente des nationalen Verkehrs mit ZVV-Verbundleistungen (Zonen oder Lokalnetze) verknüpft werden. Details und Angebot sind im Tarif 657 festgehalten.

### 2.7.4 Kombi-Tageskarten

(Aktuell kein Angebot mit ZVV-Zonen. Die sich im Umlauf befindenden Kombi-Tageskarten Feuerthalen/Flurlingen können weiterhin benutzt werden. Verkauf per 9.12.2012 eingestellt.)

## **2.8 Zuschläge**

2.8.1 Aktuell keine Zuschläge im ZVV-Verbundgebiet vorhanden.

### 3 Preisgestaltung, Nutzung und Gültigkeit der Fahrausweise

#### 3.0 Zonentarif und Anwendung der Tarifstufen

3.0.1 Für die Preisberechnung ist die Zahl der befahrenen Zonen gemäss Tarifzonenplan massgebend. Zonen, die verkehrstechnisch nicht direkt miteinander verbunden sind, können nicht direkt kombiniert werden (zBsp 133 mit 172, 162 mit 160 etc.). Alle möglichen Verbindungen sind in der Verbindungsliste in Ziffer 14 aufgeführt.

Ausnahmen:

- 9-UhrPässe (Tarifstufen 20 bis 22)
- Albis-24h-Ticket (Tarifstufen 11 bis 15)
- Anwendung eines Wahlweges gemäss Verbindungsliste.

3.0.2 Jede befahrene Zone wird auch dann nur einmal berechnet, wenn sie auf einer Fahrt zwei- oder mehrmals berührt wird.

3.0.3 Die Zonen 110 (Stadt Zürich) und 120 (Stadt Winterthur) werden je als zwei Zonen gezählt.

3.0.4 Einzelbillette, 24h-Tickets, Mehrfahrtenkarten, Multi-24h-Tickets und Gruppenkarten gelten mit Tarifstufe 8, Monats- und Jahresabonnemente mit Tarifstufe 6 für das ganze Verbundtarifgebiet.

3.0.5 Es bestehen die folgenden Tarifstufen:

Tarifstufe 1	Lokalnetz	
Tarifstufe 2	1 - 2 Zonen	
Tarifstufe 3	3 Zonen	
Tarifstufe 4	4 Zonen	
Tarifstufe 5	5 Zonen	
Tarifstufe 6	6 Zonen	Abonnemente = Alle Zonen
Tarifstufe 7	7 Zonen	
Tarifstufe 8	Alle Zonen	
Tarifstufe 9	Kurzstrecke	Städte Zürich/Winterthur
Tarifstufe 11	4 Zonen	Albis-24h-Ticket
Tarifstufe 12	5 Zonen	Albis-24h-Ticket
Tarifstufe 13	6 Zonen	Albis-24h-Ticket
Tarifstufe 14	7 Zonen	Albis-24h-Ticket
Tarifstufe 15	Alle Zonen	Albis-24h-Ticket
Tarifstufe 20	Alle Zonen	9-UhrPass
Tarifstufe 21	Agglo Zürich	9-UhrPass
Tarifstufe 22	Agglo Winterthur	9-UhrPass

#### 3.1 Benützungsbedingungen im Einzelreiseverkehr

3.1.1 Einzelbillett, 24h-Ticket, Albis-24h-Ticket, 9-Uhr-Tagespass  
Anspruch auf den ermässigten Preis haben Kinder 6 – 15.99 Jahre, Inhaberinnen und Inhaber von Halbtax-Abos sowie Hunde. Zwei Personen mit Anspruch auf den ermässigten Preis können zusammen Einzelbillette oder 24h-Tickets zum vollen Preis der Tarifstufe 3 oder höher (ohne TS 9 Kurzstrecke) zur Fahrt benützen. Dasselbe ist möglich mit Albis-24h-Tickets (Tarifstufen 11 bis 15) und dem 9-Uhr-Tagespass.

3.1.2 Mehrfahrtenkarte, Multi-24h-Ticket  
Anspruch auf den ermässigten Preis haben Kinder 6 – 15.99 Jahre, Inhaberinnen und Inhaber von Halbtax-Abos sowie Hunde. Zwei Personen mit Anspruch auf den ermässigten Preis können zusammen ein entwertetes Feld einer Mehrfahrtenkarte oder einem Multi-24h-Ticket der Tarifstufe 3 oder höher zum vollen Preis benützen.  
Eine MFK/ein Multi-24h-Ticket zum ermässigten Preis kann auch von Vollzahlern benützt werden, in diesem Falle sind je Vollzahler zwei Felder zu entwerten.

- 3.1.3 Multikarte 9-Uhr-Tagespass und Multikarte Klassenwechsel  
Anspruch auf den ermässigten Preis haben Kinder 6 – 15.99 Jahre, Inhaberinnen und Inhaber von Halbtax-Abos sowie Hunde. Zwei Personen mit Anspruch auf den ermässigten Preis können zusammen ein entwertetes Feld einer Multikarte 9-Uhr-Tagespass oder Multikarte Klassenwechsel zum vollen Preis benützen, ausgenommen die Multikarte Klassenwechsel für 1-2 Zonen.  
Multikarten zum ermässigten Preis können auch von Vollzahlern benützt werden, in diesem Falle sind je Vollzahler zwei Felder zu entwerten.

## 3.2 ZVV-BonusPass

- 3.2.1 Der Preis für den ZVV-BonusPass basiert auf der effektiven Zonen- und Klassenverteilung aller aktiver ZVV-BonusPass-KundInnen (Mischpreisberechnung). Auf diesen Mischpreis wird zusätzlich noch ein Zuschlag für die Ausweitung des Abonnementes auf alle Zonen und eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 3.2.2 Die Mischpreisberechnung basiert auf dem Regeltarif für persönliche Jahresabonnemente des aktuell gültigen Tarifs. Der Mischpreis wird bei Tarifmassnahmen entsprechend angepasst, ebenso der Zuschlag für die Ausweitung des Abonnementes auf alle Zonen.
- 3.2.3 Bei jeder Tarifierfassung wird die effektive Zonen- und Klassenverteilung aller aktiven BonusPass-KundInnen neu bestimmt und der Mischpreis entsprechend angepasst.
- 3.2.4 Pro bezogenen ZVV-BonusPass entrichtet das jeweilige Partnerunternehmen dem ZVV einen fixen Beitrag. Dieser ist abhängig vom gewählten Abgabemodell (siehe Ziffer 3.2.5) und der entsprechenden Mengenrabattstaffelung (siehe Ziffer 3.2.6) inkl. Einführungsbeitrag im 1. Vertragsjahr.
- 3.2.5 Die Firmen können zwischen verschiedenen Abgabemodellen wählen. Mit dem Abgabemodell legt das Unternehmen die Höhe der Vergünstigung fest, welche es seinen Mitarbeitern auf ihr Abonnement gewährt.
- 3.2.6 Der Mengenrabatt berücksichtigt einerseits die Höhe des Unternehmensbeitrages brutto und andererseits die Anzahl abgesetzter ZVV-BonusPässe eines Unternehmens.
- 3.2.7 Für Grosskunden, d.h. A-Kunden besteht bei Vertragsabschluss grundsätzlich die Möglichkeit einer firmenspezifischen Vorkalkulation. Zum Zeitpunkt der periodischen Tarifierfassungen werden indes firmenspezifische Berechnungen im Sinne der zugrunde liegenden Mischpreiskalkulation in letztere überführt.

## 3.3 Fahrten im Nachtnetz

- 3.3.1 Die Kurse des Nachtnetzes sind im Fahrplan vor der Kursnummer mit «SN» (S-Bahn) oder «N» (Bus) gekennzeichnet und/oder verkehren ausserhalb der üblichen Betriebszeiten.
- 3.3.2 Wird zwischen Abgangs- und Zielort eine vom Tagnetz abweichende längere Strecke befahren, genügt ein Fahrausweis für die kürzere Tagstrecke.
- 3.3.3 Verbundfahrausweisen gleich gestellt sind die im Verbundtarifgebiet anerkannten pauschalen Fahrausweise gemäss Ziffer 6. Fahrausweise gemäss Ziffer 6.8 (FVP) werden im Rahmen ihres Gültigkeitsbereichs anerkannt.
- 3.3.4 Mit Fahrausweisen des nationalen und internationalen Verkehrs können die Kurse des Nachtnetzes bis zum aufgedruckten Bahnhof benützt werden. Für die allfällige Weiterfahrt über diesen Bahnhof hinaus ist ein Verbundfahrausweis zu lösen (auch Lokalnnetz möglich).
- 3.3.5 Über die ZVV-Verbundgrenze hinaus fahrende Verkehrsunternehmen anerkennen im ZVV-Nachtnetz folgende Fahrausweise:



Strecke	Kurs	Fahrausweis
Zürich – Niederweningen – Schneisingen	PostAuto N51	ZVV, mind. Zonen 112 und 117
Zürich – Niederweningen – Fisibach	PostAuto N51	ZVV, mind. Zonen 112 und 118
Andelfingen – Schaffhausen	PostAuto N69	National oder ZVV, mind. Z 115 und 116

### 3.4 Anschlussbillette, Streckenwechsel und aneinander anschliessende Fahrausweise

- 3.4.1 Für eine Fahrt können beliebige aneinander anschliessende Verbundfahrausweise benützt werden, soweit sich deren Geltungsbereich mit den befahrenen Zonen deckt. Die ZVV-Zone resp. das ZVV-Lokalnetz eines City-Tickets (gemäss T 600.7) oder eines Modulabos (gemäss T 657) sind einem Verbundfahrausweis gleichgestellt.
- 3.4.2 Zwei oder mehrere Fahrausweise für aneinander anschliessende Lokalnetze oder Zonen können zur durchgehenden Fahrt benützt werden. Ein Lokalnetz gilt als an die Nachbarzone anschliessend, wenn keine Haltestelle eines andern Lokalnetzes (räumliche, nicht linienbezogene Betrachtung) dazwischen liegt. Bei den Schiffs-**Querfahrten** auf dem Zürich- und Greifensee können nur (Anschluss-) **Zonen** miteinander kombiniert werden, keine Lokalnetze. Praxisbeispiele und Sonderfälle werden in der Ziffer 12.3 geführt.
- 3.4.3 Mit einem Anschlussbillett kann der Geltungsbereich eines Verbundfahrausweises überfahren werden. Das Anschlussbillett ist nur zusammen mit dem Verbundfahrausweis gültig und muss an eine im Verbundfahrausweis enthaltene Zone oder Lokalnetz anschliessen. Die Gültigkeitsdauer der Anschlussbillette ist in Ziffer 3.8.5 geregelt.
- 3.4.4 Zu Modul-Abonnements gem. Ziffer 2.7.3 und Kombi-Tageskarten gem. Ziffer 2.7.4 kann ein Anschlussbillett ausgegeben werden, wenn es an eine im Fahrausweis enthaltene ZVV-Zone anschliesst.  
Ein gültiges ZVV-Ticket, welches räumlich an einen Z-Pass gem. Ziffer 2.7.2 anschliesst, kann zusammen mit diesem zur durchgehenden Fahrt benützt werden, sofern das benützte Verkehrsmittel einen fahrplanmässigen Halt innerhalb einer auf dem Z-Pass aufgeführten ZVV-Zone (1xx) hat.
- 3.4.5 Zu Fahrausweisen des nationalen Verkehrs sind keine Anschlussbillette, sondern Verbundfahrausweise auszugeben.
- 3.4.6 Anschlussbillette können auch als Streckenwechsel verwendet werden. Für die fehlenden Zonen des neu zu befahrenden Weges sind Anschlussbillette zu lösen, mindestens Tarifstufe 2.
- 3.4.7 Wird im Nachtnetz eine längere Strecke als im Tagnetz gefahren, ist kein Anschlussbillett erforderlich.
- 3.4.8 Ein ZVV-Verbundfahrausweis, für den mit einem **Anschlussbillett** zusammen mindestens 8 Zonen bezahlt worden sind, berechtigt zur Fahrt in allen Zonen (siehe auch Ziffern 3.5.2 und 3.8.5). Andere Kombinationen verschiedener Fahrausweise (z.B. Abonnemente, Multi-24h-Tickets, Mehrfahrtenkarten, mehrere Anschlussbillette) berechtigen nicht zur Fahrt in allen Zonen.
- 3.4.9 Fahrausweise der Tarifstufen 21 (Agglo Zürich) und 22 (Agglo Winterthur) berechtigen zusammen mit einem Anschlussbillett für 4 Zonen zur Fahrt in allen Zonen.
- 3.4.10 Lässt sich die bezahlte Tarifstufe durch den Kunden nicht ermitteln, ist die Anzahl aufgedruckter Zonen massgebend, wobei die Zonen 110 und 120 doppelt zu zählen sind. Bei 7 und mehr aufgedruckten Tarifzonen ist ein Anschlussbillett für 1-2 Zonen zu lösen, um in allen Zonen gültig zu sein.

### 3.5 Lokalnetz und Kurzstreckentarif

- 3.5.1 Ausserhalb der Zonen 110 und 120 gilt für gemeindeinterne Verbindungen das Lokalnetz (Tarifstufe 1). Details siehe Ziffer 1.4. Die einzelnen Lokalnetze und die Zugehörigkeit der Haltestellen zu den Lokalnetzen gehen aus dem Haltestellen- bzw. Lokalnetzverzeichnis hervor.
- 3.5.2 Das Lokalnetz ist für sämtliche Fahrausweise anwendbar. Ein Fahrausweis des Lokalnetzes zusammen mit einem Anschlussbillett für 7 Zonen berechtigt zur Fahrt in allen Zonen. Bei Kombination von Lokalnetz-Fahrausweisen mit andern Verbundfahrausweisen ist Ziffer 3.4 zu beachten.
- 3.5.3 In den Städten Winterthur und Zürich gilt ein Kurzstreckentarif.
- 3.5.4 Der Kurzstreckentarif umfasst in der Regel in Winterthur höchstens 3.2, in Zürich höchstens 2.0 Streckenkilometer. Er wird auch für Fahrten über die Stadtgrenze angewendet. Er gilt nicht für Fahrten auf Zürichsee- und Limmatschiffen der ZSG.
- 3.5.5 Der Kurzstreckentarif ist für Einzelbillette, Mehrfahrtenkarten und Kurzzeit-Gruppenkarten anwendbar.

### 3.6 Gruppenkarten

- 3.6.1 Für Gruppen gelten die Bestimmungen gemäss Tarif 600, Kapitel 9.
- 3.6.2 Für ZVV-Gruppenkarten gelten die Preise gemäss Ziffer 4.4.
- 3.6.3 Bei der **Gruppenkarte für eine Schulklasse** gemäss Ziffer 2.5.2 sind zur Ermittlung des Preises pro Entwertungsfeld folgende Elemente zu berücksichtigen:
- Durchschnittliche Anzahl Teilnehmende bzw. durchschnittliche Klassengrösse inkl. Lehrpersonen der Schule, mit der die Vereinbarung abgeschlossen wurde. Daten jährlich einmal prüfen.
  - Abzüglich Anteil der Teilnehmenden mit eigenem ZVV-Abonnement, dessen Geltungsbereich (Lokalnetz, Zonen) in der Gruppenkarte für eine Schulklasse enthalten ist. Die so ermittelte Anzahl der zahlenden Personen ist mit dem ermässigten Gruppenkartenpreis der entsprechenden Tarifstufe zu multiplizieren.

Beispiel (24-Stunden-Gruppenkarte, Tarifstufe 2, Tarif 17):

• Durchschnittliche Anzahl Teilnehmende	20.5
• Teilnehmende mit eigenem ZVV-Abonnement (10%)	- 2.0
• Zahlende Personen (Schüler und Lehrer mit HTA)	18.5
=Preis pro Entwertungsfeld: 18.5 Personen x CHF 4.40 =	CHF 81.40

- 3.6.4 Werden in der einen Richtung teilweise Extrafahrten ausgeführt, kann der Anteil an Kurzzeit-Gruppenkarten angerechnet werden. In den Städten Zürich und Winterthur umfasst der Geltungsbereich der Gruppenkarte für eine Schulklasse mindestens die Zone 110 bzw. 120. Für die Preisberechnung kann aber der Anteil an Kurzstreckenfahrten berücksichtigt werden.

Beispiel (24-Stunden-Gruppenkarte, Tarifstufe 2, Tarif 17):

• 85% aller Fahrten zum ermässigten Preis Tarifstufe 2 (CHF 4.40)	CHF 3.74
• 5% aller Fahrten mit Kurzzeit-Gruppenkarte (CHF 2.20)	CHF 0.11
• 10% aller Fahrten sind Kurzstrecken (CHF 1.70)	CHF 0.17
• Preis pro zahlende Person	CHF 4.02
=Preis pro Entwertungsfeld: 18.5 Personen x CHF 4.02 =	CHF 74.40

- 3.6.5 Pro Schulklasse ist ein Feld zu entwerten. Höchstens zwei Gruppenmitglieder dürfen über 24.99 Jahre alt sein. Reisen zwei Schulklassen gemeinsam, sind zwei Felder zu entwerten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Gruppenkarten.
- 3.6.6 Die marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen bestellen die Gruppenkarten für eine Schulklasse bei den Verkehrsbetrieben Zürich. Die Abrechnung mit den Schulgemeinden hat jährlich mindestens einmal durch das zuständige marktverantwortliche Verkehrsunter-

nehmen zu erfolgen. Gleichzeitig ist bei der Schulgemeinde die durchschnittliche Klassengrösse (Anzahl Klassen und Anzahl Schülerinnen/Schüler/Lehrpersonen) anzufordern.

### **3.7 Schifffahrt Zürichsee und Greifensee**

#### **3.7.1 Zürichsee und Obersee sowie Limmat:**

Der Fahrausweis muss die Ein- und die Ausstiegszone sowie die dazwischen liegenden Zonen des einen Ufers enthalten. In Zonen, die auf dem Fahrausweis nicht enthalten sind, darf die Fahrt nur zum sofortigen Umsteigen auf ein anderes Schiff unterbrochen werden. Am Ausflugsziel Halbinsel Au ZH (ZSG) ist die Fahrtunterbrechung auch möglich, wenn der Fahrausweis die gegenüberliegende Zone 142 sowie mindestens Tarifstufe 2 umfasst. Bei den Querfahrten Thalwil – Küsnacht, Thalwil – Erlenbach, Horgen – Meilen, Männedorf – Wädenswil und Stäfa – Wädenswil sind im Lokalverkehr nur die Ein- und die Ausstiegszonen erforderlich.

#### **3.7.2 Greifensee:**

Der Verbundtarif gilt nur für die Kursfahrten Uster – Maur – Uster.

### 3.8 Gültigkeitsdauer

- 3.8.0 ZVV-Fahrausweise im Entwertungsformat tragen unabhängig des Trägermediums ein Verfalldatum von 1 Jahr.
- 3.8.1 Einzelbillette, abgestempelte Felder von Mehrfahrtenkarten und Kurzzeit-Gruppenkarten haben folgende Gültigkeitsdauer:
- |                    |                      |     |          |
|--------------------|----------------------|-----|----------|
| - Lokalnetz        | (Tarifstufe 1)       | 1/2 | Stunde   |
| - Kurzstrecke      | (Tarifstufe 9)       | 1/2 | Stunde   |
| - 1-2 und 3 Zonen  | (Tarifstufe 2 und 3) | 1   | Stunde   |
| - 4 und mehr Zonen | (Tarifstufen 4 - 8)  | 2   | Stunden. |
- 24h-Tickets, abgestempelte Felder von Multi-24h-Tickets und 24-Stunden-Gruppenkarten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Abstempelung 24 Stunden.
- 3.8.2 Monats- und Jahresabonnemente (NetzPass, BonusPass) gelten vom 1. Gültigkeitstag 0:00 Uhr bis 05:00 Uhr des dem letzten Gültigkeitstag folgenden Tages.
- 3.8.3 9-Uhr-Tagespässe und abgestempelte Felder der Multikarte 9-Uhr-Tagespass gelten am Ausgabetag bzw. Entwertungstag wie folgt:
- Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr (massgebend ist die effektive Abfahrtszeit, nicht die Fahrplanzeit) bis 05:00 des Folgetages.
  - Samstag, Sonntag und allgemeine Feiertage gemäss Ziffer 3.8.10 ohne zeitliche Einschränkung.
- 3.8.4 9-UhrPässe Monat und Jahr gelten vom 1. Gültigkeitstag bis 05:00 Uhr des dem letzten Gültigkeitstag folgenden Tages wie folgt:
- Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr (massgebend ist die effektive Abfahrtszeit, nicht die Fahrplanzeit) bis 05:00 Uhr des Folgetages.
  - Samstag, Sonntag und allgemeine Feiertage gemäss Ziffer 3.8.10 ohne zeitliche Einschränkung.
- 3.8.5 Anschlussbillette haben folgende Gültigkeitsdauer:
- |  |    |          |
|--|----|----------|
| - Anschlussbillette für 1-2 und 3 Zonen  | 1  | Stunde   |
| - Anschlussbillette für 4 und mehr Zonen | 2  | Stunden  |
| - 24-Stunden-Anschlussbillette           | 24 | Stunden. |
- Anschlussbillette dürfen nur innerhalb der Gültigkeitsdauer des Hauptfahrausweises benützt werden.
- 3.8.6 Klassenwechsel haben folgende Gültigkeitsdauer:
- |                                       |    |          |
|---------------------------------------|----|----------|
| - Klassenwechsel für 1-2 und 3 Zonen  | 1  | Stunde   |
| - Klassenwechsel für 4 und mehr Zonen | 2  | Stunden  |
| - 24-Stunden-Klassenwechsel           | 24 | Stunden. |
- 3.8.7 offen
- 3.8.8 Verbundfahrausweise gelten bis zum letzten fahrplanmässigen Halt, der vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erreicht werden kann. Ist die Fahrt mit einem bis zu zwei Stunden gültigen Verbundfahrausweis auf direktem und ununterbrochenem Weg gemäss Fahrplan nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer möglich, kann die Fahrt bis zum Reiseziel fortgesetzt werden. Dies gilt auch für Anschlussbillette, die zu einem Verbundfahrausweis gelöst wurden. Umwegfahrten, Rundfahrten, Retourfahrten und nicht fahrplanbedingte Fahrtunterbrechungen sind in diesem Fall ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist auch anwendbar für einen Verbundfahrausweis, welcher für eine direkte Fahrt ausserhalb des Verbundgebietes entwertet wurde und entsprechend früher abläuft. Als Nachweis sind bei einer Kontrolle alle zur Fahrt verwendeten Fahrausweise vorzuweisen.

- 3.8.9 Fahrausweise, deren Gültigkeitsdauer auf Kalendertage lautet, sind im anschliessenden Nachtnetz gültig. Dies gilt auch für Billette des nationalen und internationalen Verkehrs.
- 3.8.10 Als allgemeine Feiertage gelten: 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. Mai, 1. August, 25. und 26. Dezember.

## 4 Preise, Gebühren, Zahlungsmittel

### 4.0 Einzelbillette, 24h-Tickets, Multikarten

#### 4.0.1 Einzelbillette

	Tarif- stufe	Gültig: Std.	Erwachsene		Kinder 6 – 15.99 Jahre und Halbtax-Abo	
			2. Kl. CHF	1. Kl. CHF	2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Kurzstrecke	9	1/2	2.70	4.50	2.30	3.80
Lokalnetz	1	1/2	2.70	4.50	2.30	3.80
1 - 2 Zonen	2	1	4.40	7.30	3.10	5.10
3 Zonen	3	1	6.80	11.20	3.40	5.60
4 Zonen	4	2	8.80	14.60	4.40	7.30
5 Zonen	5	2	10.80	17.80	5.40	8.90
6 Zonen	6	2	13.00	21.40	6.50	10.70
7 Zonen	7	2	15.00	24.80	7.50	12.40
Alle Zonen	8	2	17.20	28.40	8.60	14.20

#### 4.0.2 24h-Tickets

	Tarif- stufe	Gültig: Std.	Erwachsene		Kinder 6 – 15.99 Jahre und Halbtax-Abo	
			2. Kl. CHF	1. Kl. CHF	2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Lokalnetz	1	24	5.40	9.00	4.60	7.60
1 - 2 Zonen	2	24	8.80	14.60	6.20	10.20
3 Zonen	3	24	13.60	22.40	6.80	11.20
4 Zonen	4/11	24	17.60	29.20	8.80	14.60
5 Zonen	5/12	24	21.60	35.60	10.80	17.80
6 Zonen	6/13	24	26.00	42.80	13.00	21.40
7 Zonen	7/14	24	30.00	49.60	15.00	24.80
Alle Zonen	8/15	24	34.40	56.80	17.20	28.40

#### 4.0.3 Anschlussbillette

	Tarif- stufe	Gültig: Std.	Erwachsene		Kinder 6 – 15.99 Jahre und Halbtax-Abo	
			2. Kl. CHF	1. Kl. CHF	2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
1 - 2 Zonen	2	1	4.40	7.30	3.10	5.10
3 Zonen	3	1	6.80	11.20	3.40	5.60
4 Zonen	4	2	8.80	14.60	4.40	7.30
5 Zonen	5	2	10.80	17.80	5.40	8.90
6 Zonen	6	2	13.00	21.40	6.50	10.70
7 Zonen	7	2	15.00	24.80	7.50	12.40

#### 4.0.4 24h-Anschlussbillette

	Tarif- stufe	Gültig: Std.	Erwachsene		Kinder 6 – 15.99 Jahre und Halbtax-Abo	
			2. Kl. CHF	1. Kl. CHF	2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
1 - 2 Zonen	2	24	8.80	14.60	6.20	10.20
3 Zonen	3	24	13.60	22.40	6.80	11.20
4 Zonen	4	24	17.60	29.20	8.80	14.60
5 Zonen	5	24	21.60	35.60	10.80	17.80
6 Zonen	6	24	26.00	42.80	13.00	21.40
7 Zonen	7	24	30.00	49.60	15.00	24.80

#### 4.0.5 Kurzzeit-Klassenwechsel

	Tarif- stufe	Gültig: Std.	Erwachsene	Kinder 6 – 15.99 Jahre und Halbtax-Abo
			2. in 1. Kl. CHF	2. in 1. Kl. CHF
1 - 2 Zonen	2	1	2.90	2.00
3 Zonen	3	1	4.40	2.20
4 Zonen	4	2	5.80	2.90
5 Zonen	5	2	7.00	3.50
6 Zonen	6	2	8.40	4.20
7 Zonen	7	2	9.80	4.90
Alle Zonen	8	2	11.20	5.60

**4.0.6 24h-Klassenwechsel**

	Tarif- stufe	Gültig: Std.	Erwachsene 2. in 1. Kl. CHF	Kinder 6 – 15.99 Jahre und Halbtax-Abo 2. in 1. Kl. CHF
1 - 2 Zonen	2	24	5.80	4.00
3 Zonen	3	24	8.80	4.40
4 Zonen	4	24	11.60	5.80
5 Zonen	5	24	14.00	7.00
6 Zonen	6	24	16.80	8.40
7 Zonen	7	24	19.60	9.80
Alle Zonen	8	24	22.40	11.20

**4.0.7 Multikarten Kurzzeit-Klassenwechsel**

	Tarif- stufe	Gültig nach Entwertung: Std.	Erwachsene 2. in 1. Kl. CHF	Kinder 6 – 15.99 Jahre und Halbtax-Abo 2. in 1. Kl. CHF
1 - 2 Zonen	2	1	17.40	12.00
3 Zonen	3	1	26.40	13.20
4 Zonen	4	2	34.80	17.40
5 Zonen	5	2	42.00	21.00
6 Zonen	6	2	50.40	25.20
7 Zonen	7	2	58.80	29.40
Alle Zonen	8	2	67.20	33.60

**4.0.8 Multikarten 24h-Klassenwechsel**

	Tarif- stufe	Gültig nach Entwertung: Std.	Erwachsene 2. in 1. Kl. CHF	Kinder 6 – 15.99 Jahre und Halbtax-Abo 2. in 1. Kl. CHF
1 - 2 Zonen	2	24	34.80	24.00
3 Zonen	3	24	52.80	26.40
4 Zonen	4	24	69.60	34.80
5 Zonen	5	24	84.00	42.00
6 Zonen	6	24	100.80	50.40
7 Zonen	7	24	117.60	58.80
Alle Zonen	8	24	134.40	67.20



## 4.1 Mehrfahrtenkarten, Multi-24h-Ticket

### 4.1.1 Mehrfahrtenkarten

	Tarif- stufe	Gültig nach Entwertung Std.	Erwachsene		Kinder 6 – 15.99 Jahre und Halbtax-Abo	
			2. Kl. CHF	1. Kl. CHF	2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Kurzstrecke	9	1/2	16.20	26.80	13.80	22.80
Lokalnetz	1	1/2	13.20	21.80	11.80	19.40
1 - 2 Zonen	2	1	23.80	39.20	17.60	29.00
3 Zonen	3	1	36.60	60.40	19.40	32.00
4 Zonen	4	2	47.60	78.40	25.00	41.20
5 Zonen	5	2	58.40	96.40	30.80	50.80
6 Zonen	6	2	70.20	115.80	37.00	61.00
7 Zonen	7	2	81.00	133.60	42.80	70.60
Alle Zonen	8	2	92.80	153.20	49.00	80.80

### 4.1.2 Multi-24h-Tickets

	Tarif- stufe	Gültig nach Entwertung Std.	Erwachsene		Kinder 6 – 15.99 Jahre und Halbtax-Abo	
			2. Kl. CHF	1. Kl. CHF	2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Lokalnetz	1	24	26.40	43.60	23.60	38.80
1 - 2 Zonen	2	24	47.60	78.40	35.20	58.00
3 Zonen	3	24	73.20	120.80	38.80	64.00
4 Zonen	4	24	95.20	156.80	50.00	82.40
5 Zonen	5	24	116.80	192.80	61.60	101.60
6 Zonen	6	24	140.40	231.60	74.00	122.00
7 Zonen	7	24	162.00	267.20	85.60	141.20
Alle Zonen	8	24	185.60	306.40	98.00	161.60

## 4.2 Monatsabonnemente, Jahresabonnemente

### 4.2.1 Monatsabonnement NetzPass, persönlich

	Tarif- stufe	Erwachsene		Kind 6 – 15.99 Jahre Jugend 16 – 24.99 Jahre
		2. Kl. CHF	1. Kl. CHF	2. Kl. CHF
Lokalnetz	1	50.–	83.–	37.–
1 - 2 Zonen	2	85.–	140.–	62.–
3 Zonen	3	125.–	206.–	91.–
4 Zonen	4	165.–	272.–	120.–
5 Zonen	5	202.–	333.–	146.–
Alle Zonen	6	242.–	399.–	175.–

### 4.2.2 Monatsabonnement NetzPass, übertragbar

	Tarif- stufe	Erwachsene	
		2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Lokalnetz	1	56.–	92.–
1 - 2 Zonen	2	95.–	157.–
3 Zonen	3	139.–	229.–
4 Zonen	4	185.–	305.–
5 Zonen	5	226.–	373.–
Alle Zonen	6	271.–	447.–

### 4.2.3 Jahresabonnemente NetzPass, persönlich

	Tarif- stufe	Erwachsene		Kind 6 – 15.99 Jahre Jugend 16 – 24.99 Jahre
		2. Kl. CHF	1. Kl. CHF	2. Kl. CHF
Lokalnetz	1	460.–	764.–	340.–
1 - 2 Zonen	2	782.–	1288.–	570.–
3 Zonen	3	1150.–	1895.–	837.–
4 Zonen	4	1518.–	2502.–	1104.–
5 Zonen	5	1858.–	3064.–	1343.–
Alle Zonen	6	2226.–	3671.–	1610.–

### 4.2.4 Jahresabonnement NetzPass, übertragbar

	Tarif- stufe	Erwachsene	
		2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Lokalnetz	1	515.–	846.–
1 - 2 Zonen	2	874.–	1444.–
3 Zonen	3	1279.–	2107.–
4 Zonen	4	1702.–	2806.–
5 Zonen	5	2079.–	3432.–
Alle Zonen	6	2493.–	4112.–

## 4.3 9-UhrPässe

### 4.3.1 9-Uhr-Tagespass

	Gültigkeitsdauer siehe Ziffer 3.8.3	Erwachsene		Kind 6 – 15.99 J. und Halbtax-Abo	
		2. Kl. CHF	1. Kl. CHF	2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Alle Zonen		26.00	42.80	13.00	21.40

### 4.3.2 Multikarte 9-Uhr-Tagespass

	Gültigkeitsdauer siehe Ziffer 3.8.3	Erwachsene		Kind 6 – 15.99 J. und Halbtax-Abo	
		2. Kl. CHF	1. Kl. CHF	2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Alle Zonen		140.00	231.00	74.00	122.00

### 4.3.3 9-UhrPass Monat, persönlich

	Tarif- stufe	Gültigkeit siehe Ziffer 3.8.4	Erwachsene	
			2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Alle Zonen	20		134.–	221.–
Zonen 110 111 121 140 150 154 155	21		87.–	144.–
Zonen 120 122 123 160 163 164 170	22		69.–	114.–

### 4.3.4 9-UhrPass Monat, übertragbar

	Tarif- stufe	Gültigkeit siehe Ziffer 3.8.4	Erwachsene	
			2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Alle Zonen	20		150.–	248.–
Zonen 110 111 121 140 150 154 155	21		97.–	160.–
Zonen 120 122 123 160 163 164 170	22		77.–	127.–

### 4.3.5 9-UhrPass Jahr, persönlich

	Tarif- stufe	Gültigkeit siehe Ziffer 3.8.4	Erwachsene	
			2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Alle Zonen	20		1233.–	2033.–
Zonen 110 111 121 140 150 154 155	21		800.–	1325.–
Zonen 120 122 123 160 163 164 170	22		635.–	1049.–

#### 4.3.6 9-UhrPass Jahr, übertragbar

	Tarif- stufe	Gültigkeit siehe Ziffer 3.8.4	Erwachsene	
			2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Alle Zonen	20		1380.–	2282.–
Zonen 110 111 121 140 150 154 155	21		892.–	1472.–
Zonen 120 122 123 160 163 164 170	22		708.–	1168.–

## 4.4 Gruppenkarten

### 4.4.1 Kurzzeit-Gruppenkarten

	Tarif- stufe	Gültig: Std.	Erwachsene		Junioren 6 – 24.99 Jahre und Halbtax-Abo	
			2. Kl. CHF	1. Kl. CHF	2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Kurzstrecke	9	1/2	2.00	3.20	1.70	2.70
Lokalnetz	1	1/2	2.00	3.20	1.70	2.70
1 - 2 Zonen	2	1	3.20	5.20	2.20	3.60
3 Zonen	3	1	4.80	8.00	2.40	4.00
4 Zonen	4	2	6.20	10.40	3.10	5.20
5 Zonen	5	2	7.60	12.60	3.80	6.30
6 Zonen	6	2	9.20	15.00	4.60	7.50
7 Zonen	7	2	10.60	17.40	5.30	8.70
Alle Zonen	8	2	12.20	20.00	6.10	10.00

### 4.4.2 24h-Gruppenkarten

	Tarif- stufe	Gültig: Std.	Erwachsene		Junioren 6 – 24.99 Jahre und Halbtax-Abo	
			2. Kl. CHF	1. Kl. CHF	2. Kl. CHF	1. Kl. CHF
Lokalnetz	1	24	4.00	6.40	3.40	5.40
1 - 2 Zonen	2	24	6.40	10.40	4.40	7.20
3 Zonen	3	24	9.60	16.00	4.80	8.00
4 Zonen	4/11	24	12.40	20.80	6.20	10.40
5 Zonen	5/12	24	15.20	25.20	7.60	12.60
6 Zonen	6/13	24	18.40	30.00	9.20	15.00
7 Zonen	7/14	24	21.20	34.80	10.60	17.40
Alle Zonen	8/15	24	24.40	40.00	12.20	20.00

## 4.5 Zuschläge

4.5.1 Aktuell keine Zuschläge im ZVV

## 4.6 Spezialtarife

### 4.6.1 Polybahn Zürich Limmatquai – Hochschule

Fahrpreis für eine Fahrt pro Person oder pro Fahrrad	CHF	1.20
--	-----	------

Preis der Mehrfahrtenkarte (6 Einzelfahrten)	CHF	7.20
--	-----	------

Auf diesen Preisen wird keine Ermässigung gewährt, auch nicht die Fahrvergünstigung für Kinder gemäss Tarif 600.3. Verbundfahrausweise, welche die Zone 110 enthalten, sind zur Fahrt gültig.

## 4.7 Interkantonale Angebote (Ziffer 2.7)

(Zur Zeit keine Angebote Kombitageskarten im Verkauf, Preise Z-Pass siehe Tarif 651.30 und Preise Modul-Abo siehe Tarif 657).

## 4.8 Gebühren

### 4.8.1 Selbstbehalt bei Erstattungen

4.8.1.1	Abzug vom Bruttoerstattungsbetrag	CHF	10.–
4.8.1.2	Abzug bei Erstattung von Fahrausweisen, die anstelle eines vergessenen oder verlorenen persönlichen Monats-, Jahres-, General- oder Halbtax-Abos gelöst wurden	CHF	5.–
4.8.1.3	Selbstbehalt bei Rückgabe eines ZVV-Abos vor Beginn der Geltungsdauer – bedient / manuell	CHF	10.–
4.8.1.4	Selbstbehalt bei Rückgabe von ZVV-Fahrausweisen – selbstbedient und automatisiert über den E-Kanal (E-SAV)	CHF	0.–

### 4.8.2 Karten- und Ersatzgebühren

4.8.2.1	Gebühr für den Ersatz eines persönlichen Abonnements	CHF	30.–
---------	--	-----	------

### 4.8.3 Gebühren und Zuschläge bei Unregelmässigkeiten

4.8.3.1	Die Anwendung und die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit „Reisende ohne gültigen Fahrausweis / mit teilgültigem Fahrausweis“, Missbrauch und Fälschung sind im T600, Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbände, in Kapitel 12 geregelt.		
4.8.3.2	<b>Bearbeitungsgebühr Kulanz</b> , wird erhoben bei nachträglicher nahtloser Erneuerung eines abgelaufenen persönlichen Jahres-Abonnements innert 10 Tagen (auf die gleiche Person)	CHF	5.–

### 4.8.4 Zusatzgebühren zu Ziffer 4.8.3

4.8.4.1	Angabe falscher Personalien und Adressen, Flucht	CHF	100.–
4.8.4.2	Mahnung	CHF	40.–
4.8.4.3	Erstellen einer Strafanzeige	CHF	50.–
4.8.4.4	Betreibung	CHF	50.–
4.8.4.5	Löschen des Betreibungsregistereintrags auf Antrag des Fahrgastes	CHF	50.–
4.8.4.6	Zeittarif: je angebrochene ¼ Stunde und beschäftigte Person	CHF	25.–

#### Hinweise:

Zur Umsetzung der Gebührenstaffelung gemäss T600, Ziffer 12.7.1 werden die dafür notwendigen Personalien aufgenommen und in das zentrale Informationssystem (SynServ) der öV-Branche eingespielen. Sie werden für zwei Jahre ab Vorfallsdatum aufbewahrt.

Bei Vorfällen gemäss Ziffer 4.8.3.1 bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten, bei Drohung und/oder Beleidigung erfolgt immer eine entsprechende Anzeige.

## 4.9 Zahlungsmittel

- 4.9.1 Zahlungsmittel ist Bargeld in Schweizer Franken (CHF).
- 4.9.2 Für die Entgegennahme und Abrechnung von Fremdwährungen und bargeldlosen Zahlungsmitteln gelten die Weisungen des betreffenden Verkehrsunternehmens oder des ZVV.

## 5 Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder und Behindertenfahrzeuge

### 5.0 Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühle

- 5.0.1 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbände, Kapitel 6.

### 5.1 Aufgegebenes Reisegepäck

- 5.1.1 Für die Beförderung von Reisegepäck, Kinderwagen, Fahrräder und Behinderten-Rollstühle durch Bahnpersonal gelten die Bestimmungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.

### 5.2 Selbstverlad von Fahrrädern

- 5.2.1 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbände, Kapitel 7.

- 5.2.2 Abweichungen zum T600, Ziffer 1.1 Geltungsbereich Velo-Selbstverlad:

FHM	Fähre Horgen – Meilen	Velobeförderung zugelassen, für interne Velotransporte gilt ein FHM-Preis.
LAF	Adliswil – Felsenegg	Velobeförderung zugelassen.
PBZ	Polybahn Zürich	Für interne Velotransporte wird der Preis gemäss Ziffer 4.6.1 erhoben.
SGG	Greifensee-Schiffahrt	Velobeförderung zugelassen, für interne Velotransporte gilt ein SGG-Preis.
SZU	Uetlibergbahn S10	Keine Velomitnahme auf der Strecke Uetikon Waldegg – Uetliberg zulässig.

## **6 Pauschalfahrausweise des nationalen Verkehrs und Vergünstigungen**

### **6.0 Halbtax**

- 6.0.1 Das Halbtax wird ausschliesslich auf der SwissPass-Karte ausgegeben (Ausnahmen: Halbtax-Abonnemente FVP und via SBB Businessstravel ausgegebene Halbtax-Abonnemente).
- 6.0.2 Das Halbtax wird auf allen Linien im Verbundtarifgebiet anerkannt. Es gibt Anspruch auf ermässigte Fahrpreise gemäss den Preistabellen Ziffer 4. Für Abonnemente, Zürich Cards und Zuschläge gemäss Ziffer 2.8 können keine ermässigten Fahrpreise beansprucht werden.
- 6.0.3 Die detaillierten Tarifbestimmungen sind im T654 (Tarif für General- und Halbtaxabonnemente, seven25-Abo und Zusatzangebote) enthalten.

### **6.1 Generalabonnement, Tageskarte zu Halbtax, Kinder-Tageskarte, Hunde-Tageskarte**

- 6.1.1 Das Generalabonnement wird ausschliesslich auf der SwissPass-Karte ausgegeben (Ausnahmen: GA-FVP und via SBB Businessstravel ausgegebene GA). Tageskarten zum Halbtax, Kinder-Tageskarten und Hunde-Tageskarten weisen den Geltungsbereich der Generalabonnemente auf.
- 6.1.2 Generalabonnemente, Tageskarten zu Halbtax, Kinder-Tageskarten und Hunde-Tageskarten berechtigen zur Fahrt auf allen Linien, auf denen der Verbundtarif gilt. Zuschläge gemäss Ziffer 2.8 müssen separat gelöst werden.
- 6.1.3 Generalabonnemente berechtigen zum Lösen von Klassenwechseln zum ermässigten Preis.
- 6.1.4 Die Kinder-Tageskarte gilt für Kinder 6 – bis 15.99 Jahre. Die Kinder-Tageskarte weist ein Entwertungsfeld auf und ist am Entwertungstag gültig.
- 6.1.5 Die Hunde-Tageskarte gilt für Hunde. Die Begleitperson muss im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Die Hunde-Tageskarte weist ein Entwertungsfeld auf und ist am Entwertungstag gültig.
- 6.1.6 Die detaillierten Tarifbestimmungen sind im T654 (Tarif für General- und Halbtaxabonnemente, seven25-Abo und Zusatzangebote) enthalten.

### **6.2 Übrige Pauschalfahrausweise**

#### **6.2.1 Allgemeines**

- 6.2.1.1 Die übrigen Pauschalfahrausweise gemäss Ziffern 6.2.2. und 6.2.3 gelten im Verbundtarifgebiet auf den Strecken der Verkehrsunternehmen, welche diese Fahrausweise anerkennen.
- 6.2.1.2 Pauschalfahrausweise mit dem Vermerk «via GA-Bereich» gelten auf allen Linien im Verbundtarifgebiet, soweit auf dem Fahrausweis keine Einschränkungen vermerkt sind. Zuschläge gemäss Ziffer 2.8 sind separat zu lösen.



## **6.2.2 In der Schweiz ausgegebene Pauschalfahrausweise**

### **6.2.2.1 seven25-Abo**

Das seven25-Abo ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Das seven25-Abo gilt ab 19:00 Uhr während der Woche bis Betriebsschluss um 05:00 Uhr, an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen gemäss Kursbuch bis 07:00 Uhr (Ankunftszeit am Samstag, Sonntag oder am allg. Feiertag) auf dem Geltungsbereich des GA in 2. Klasse. Es berechtigt nicht zum Kauf von ermässigten Klassenwechseln und gilt ausserhalb der Gültigkeitszeit nicht zur Fahrt.

6.2.2.2 Die detaillierten Tarifbestimmungen sind im T654 (Tarif für General- und Halbtaxabonnemente, seven25-Abo und Zusatzangebote), Kapitel 6 enthalten.

## **6.2.3 Im Ausland ausgegebene Pauschalfahrausweise**

6.2.3.1 Alle Pauschalfahrausweise sind persönlich. Bei Kontrollen ist auf Verlangen Pass oder Identitätskarte vorzuweisen. Zuschläge gemäss Ziffer 2.8 sind separat zu lösen. Für die einzelnen Fahrausweise gelten die Bestimmungen folgender Tarife:

### **6.2.3.2 T673, Offer Switzerland - Swiss Travel System**

Für Pauschalfahrausweise Swiss Travel Pass / Swiss Travel Pass Flex und Swiss Half Fare Card.

### **6.2.3.3 T710.9, Bestimmungen Interrail & Eurail**

Für Pauschalfahrausweise Interrail (Global Pass, One Country Pass) und Eurail (2-Länder-Pass, Global Pass).

## **6.3 Kinder, Jugendliche**

6.3.1 Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Kinder und Jugendliche die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 2.1 bis 2.4.

6.3.2 Kinder von 6 bis 15.99 Jahre können persönliche Monats- und Jahresabonnemente „Kind“ bis am Vortag ihres 16. Geburtstages kaufen und bis zu deren Ablauf benützen. Die Gültigkeitsdauer muss spätestens am Vortag des 16. Geburtstags beginnen.

6.3.3 Jugendliche (16 – 24.99 Jahre) können persönliche Monats- und Jahresabonnemente „Jugend“ bis am Vortag ihres 25. Geburtstages kaufen und bis zu deren Ablauf benützen. Die Gültigkeitsdauer muss spätestens am Vortag des 25. Geburtstags beginnen.

## **6.4 Fahrvergünstigung für Kinder gemäss Tarif 600.3**

### **6.4.1 Allgemeines**

6.4.1.1 Die Fahrvergünstigung für Kinder der Schweizerischen Transportunternehmen gemäss Tarif 600.3 gilt für alle Verbundfahrausweise.

### **6.4.2 Junior-Karte**

6.4.2.1 Die Fahrvergünstigung besteht darin, dass Kinder ab vollendetem 6. bis vollendetem 16. Altersjahr gratis mitfahren, sofern sie im Besitz der Junior-Karte sind und diese vorweisen können und sofern mindestens ein Elternteil mitreist. Die mitreisenden Eltern müssen für sich selbst gültige Fahrausweise besitzen. Jugendliche über 15.99 Jahre haben keinen Anspruch auf Familienvergünstigung.

6.4.2.2 Junior-Karten sind bei den Verkaufsstellen erhältlich und vom Tag der Ausstellung an ein Jahr gültig, jedoch längstens bis einen Tag vor dem 16. Geburtstag. Die Ausgabebestimmungen sind im Tarif 600.3 nachzuschlagen.

6.4.2.3 Mit der im Ausland ausgegebenen Familienkarte (Swiss Family Card) gemäss T673 «Swiss Travel System» fahren die aufgeführten Kinder bis 15.99 Jahre gratis mit.

### **6.4.3 Kinder-Mitfahrkarte**

6.4.3.1 Die Kinder-Mitfahrkarte ermöglicht allen Begleitpersonen ab 16 Jahren (Grosseltern, Urgrosseltern, Gotte/Götti, Nachbarin/Nachbar, Tante/Onkel, Freunde/Bekannte, Tagesmütter, Nannies, sozial engagierte Personen etc.) mit einem bestimmten Kind eine Fahrvergünstigung für gemeinsame Fahrten. Ein Kind von 6–15.99 Jahren, das eine gültige Kinder-Mitfahrkarte besitzt, reist mit der auf der Karte eingetragenen Begleitperson gratis mit. Pro Begleitperson können max. 4 Kinder mit je einer Kinder-Mitfahrkarte mitgenommen werden. Die Begleitperson benötigt für sich einen gültigen Fahrausweis.

6.4.3.2 Schulen, Institutionen, Vereine, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen etc., die als Gruppe unterwegs sind, können die Fahrvergünstigung gemäss Tarif 600.3 nicht beanspruchen. Insbesondere ist es nicht erlaubt, die Gruppe aufzuteilen und so mit mehreren Begleitern à 4 Kinder mit der Kinder-Mitfahrkarte zu reisen.

6.4.3.3 Die Kinder-Mitfahrkarte ist bei den Verkaufsstellen erhältlich und vom Tag der Ausstellung an ein Jahr gültig, jedoch längstens bis einen Tag vor dem 16. Geburtstag. Die Ausgabebestimmungen sind im Tarif 600.3 nachzuschlagen.

## **6.5 Angehörige der Schweizer Armee, Zivilschutz, Zivildienst, Polizei im Einsatz**

### **6.5.1 Angehörige der Schweizer Armee**

Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbände, Ziffer 11.1.

### **6.5.2 Zivilschutz**

Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbände, Ziffer 11.1.

### **6.5.3 Zivildienstpflichtige Personen**

Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbände, Ziffer 11.1.

### **6.5.4 Polizeibeamte im dienstlichen Einsatz**

Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbände, Ziffer 11.2.

## **6.6 Reisende mit einer Behinderung**

6.6.1 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbände, Kapitel 10.

6.6.2 Die von den Nahverkehrsbetrieben des Verbandes öffentlicher Verkehr (VöV) ausgegebene „Ausweiskarte für Blinde und Sehbehinderte“ wird im Verbundtarifgebiet im Rahmen ihrer Gültigkeit auf den Stadtnetzen der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ), des Stadtbus Winterthur sowie auf der Dolderbahn anerkannt. Auf der von VBZ und VBG betriebenen Linie 10 der Glattalbahn gilt diese VöV-Karte von Zürich Löwenplatz/HB bis zum letzten Halt auf Stadtgebiet (Zone 110), der Haltestelle Glattpark. Auf der Linie 12 (Stettbach – Flughafen) wird die Ausweiskarte zwischen Glattpark und Auzelg anerkannt.

6.6.3 Telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap

Besitzer einer Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung (siehe T600, Ziffer 10.4) können eine telefonische Billettbestellung über die Telefonnummer 0800 181 181 vornehmen.

Die Bestimmungen des T600, Ziffer 10.6 „Telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap“ gelten für folgende ZVV-Fahrausweise:

- Einzelbillette / 24h-Tickets
- Anschlussbillette (Kurzzeit und 24h)
- Klassenwechsel (Kurzzeit und 24h)

## 6.7 Tiere

- 6.7.1 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde, Kapitel 8.
- 6.7.2 Für Nutzhunde gelten die Bestimmungen gemäss T600, Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde, Kapitel 10.5.

## 6.8 Fahrvergünstigungen des Personals (FVP)

- 6.8.1 Für die der Vereinbarung zwischen SBB und VöV angeschlossenen Verkehrsunternehmen sind deren Bestimmungen verbindlich. Von den der Vereinbarung nicht angeschlossenen Verkehrsunternehmen sind diese Bestimmungen auf den im Verbundtarifgebiet gelegenen Linien anzuerkennen.
- 6.8.2 Halbtax FVP (HA-FVP)  
Das HA-FVP gibt Anspruch auf den ermässigten Fahrpreis wie ein Halbtax. Darüber hinaus können folgende Vergünstigungen beansprucht werden:
- Tageskarten FVP und Multitageskarten FVP
  - Tagesklassenwechsel FVP und Tagesklassenwechsel FVP im Multipack
  - Das GA-FVP und das HTA-FVP von Kindern bis 16 Jahre gelten in Begleitung eines Elternteils als Junior-Karte gemäss Ziffer 6.4.2, resp. gemäss Tarif 600.3 und berechtigen somit zur freien Fahrt in der entsprechenden Klasse.
- 6.8.3 Generalabonnemente FVP (GA-FVP), Tageskarten FVP (Tk-FVP) und Multitageskarten FVP (Multi-Tk-FVP)  
Freie Fahrt auf allen Linien, auf denen der Verbundtarif gilt bzw. angewendet wird, Zuschläge gemäss Ziffer 2.8 sind separat zu lösen. Zu GA-FVP 2. Klasse können Tk-FVP 1. Klasse gelöst werden.
- 6.8.4 Internationale Ermässigungskarte FIP  
Angestellte von europäischen Eisenbahngesellschaften und deren Angehörige sind im Besitz der Internationalen Ermässigungskarte FIP. Diese berechtigt zum Bezug von ermässigten Billetten auf den Linien der SBB, Turbo, BDWM, FB, SOB, SZU und ZSG. Zuschläge gemäss Ziffer 2.8 sind separat zu lösen, für diese wird keine Ermässigung gewährt.
- 6.8.5 In Begleitung des Inhabers oder der Inhaberin eines FVP-Ausweises können für Hunde folgende Fahrausweise verwendet werden:
- Tk-FVP 2. Klasse
  - Multi-Tk-FVP 2. Klasse

Im Übrigen können für Hunde der Hunde-Pass (auf SwissPass), die Tageskarte für Hunde und Billette zum reduzierten Preis 2. Klasse gelöst werden.

### 6.9 Marktgebiete des ZVV

